

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bogungs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 88

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schiele in Oberlahnstein.

Montag, den 16. April 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Edmund Schiele in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

An der Scarpe starke englische Angriffe gescheitert.

Deutsche U-Boote bei San Franzisko. — Verschiebung der Schlachtklinie bei Arras.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. Vom 5. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird verordnet:

1. Schlachtschweine.

§ 1. Für die Zeit von der Verkündung dieser Verordnung ab bis einschließlich 30. April 1917 dürfen die Preise für 50 Kilogramm Lebendgewicht beim Verkaufe durch den Viehhalter an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen oder deren Beauftragte folgende Höhe nicht übersteigen:

1. Für Tiere, die bei der Abnahme bis zu 100 Kilogramm Lebendgewicht einschließlich aufwiegen, gelten in dieser Zeit die aus Spalte 1 der Anlage ersichtlichen Höchstpreise.
2. Für Tiere, die bei der Abnahme mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht aufwiegen, gelten in dieser Zeit als Höchstpreise die in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) im § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Preise.

Ein Anspruch des Viehhalters auf Abnahme zu den vorstehend bezeichneten Preisen besteht nur für Schlachtschweine, die spätestens am 15. April 1917 den im Abs. 1 bezeichneten Stellen fest zum Kaufe angeboten sind.

§ 2. Für die Zeit vom 1. Mai 1917 an bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter a bis c der Anlage ersichtlichen Preise nicht übersteigen.

Staatlich zugelassene Mästungsorganisationen können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für Schweine mit mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtschweine) höhere Preise vereinbaren, wenn sie dem Viehhalter das zur Mästung erforderliche Futter vertraglich zur Verfügung stellen. Für Verträge mit den Mästern, die vor dem 19. März 1917 abgeschlossen sind, dürfen die bisher vereinbarten Preise

auch bei der Abnahme nach dem 1. Mai 1917 entrichtet werden.

2. Schlachtrinder.

§ 3. In der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 dürfen die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen und deren Beauftragte für Schlachtrinder, die ihnen spätestens am 30. Juni 1917 fest zum Kaufe angeboten sind, die bis zum 30. Juni 1917 maßgebend gewesenen Preise bezahlen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts in Gebieten mit besonders kleinen Rinderrassen den Preis für Schlachtrinder der Klasse B (§ 7 der Verordnung vom 19. März 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 243) abweichend regeln, wobei der Preis für je 50 Kilogramm höchstens bis zur nächsthöheren Gewichtsstufe dieser Klasse erhöht werden darf.

3. Gemeinsame Vorschriften für die Viehpreise.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Verzehrung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung dazwischen darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Für Schlachtschweine kann, wenn die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

§ 6. Der Verkauf von Schlachtschweinen und Schlachtrindern darf nur an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehabnahme beauftragten Stellen oder an solche Personen erfolgen, die von diesen Stellen beauftragt oder zum Kaufe zugelassen sind.

Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, in Ausnahmefällen, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichts möglich ist, zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen das Schlachtgewicht in Lebendgewicht umzurechnen ist.

Das Lebendgewicht ist durch Wägung am Standort der Tiere festzustellen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, die Wägung in der Verladestelle oder anderen Orten nach den örtlichen Bedürfnissen anzuordnen.

Bei der Feststellung des Lebendgewichts sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 6 vom Hundert Schwund in Abzug zu bringen. Als nüchtern gelten Tiere, die mindestens während 12 Stunden vor dem Wiegen nicht

gefüttert worden sind. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, wie das Lebendgewicht im übrigen zu berechnen ist.

4. Gemeinsame Vorschriften für die Fleischpreise.

§ 7. Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Fleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Fleisch, für frisches (rohes) und für ausgekochtes Fett, für gesalzenen und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen.

Soweit die Gemeinden die Ware ausschließlich durch eigene Verkaufsstellen oder in voraus bestimmten Geschäften abgeben, können sie die Preise für die einzelnen Waren festsetzen. Die Festsetzung ist im Verkaufsraum deutlich sichtbar anzuschlagen. Sie gilt als Höchstpreisfestsetzung nach Abs. 1.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Vorstände der Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die Festsetzungen zu treffen.

Die Festsetzungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen.

§ 8. Für aus dem Ausland eingeführte Schlachtschweine und Schlachtrinder sowie für aus dem Ausland eingeführtes Fleisch dieser Tiere einschließlich Fett, Wurstwaren und Speck bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie haben Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren zu erlassen. Die Vorschriften im § 7 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. Falls die festgesetzten Preise von den nach § 7 Abs. 1 und 2 bestimmten Fleischpreisen abweichen, darf der Verkauf der ausländischen Ware nicht in Verkaufsstellen stattfinden, in denen gleichzeitig inländisches Fleisch verkauft wird. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 9. Die in dieser Verordnung und auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne

Im Kampf um die Ehre.

Erzählung von A. Kentoh.

(Nachdruck verboten.)

Der zweite Eingang führt vom Park durch die schmale Seitentür über eine nie benutzte Wendeltreppe heraus. Der Schlüssel war immer im Zimmer meines Mannes und wird wohl noch dort sein!

„Schön!“ sagte Doktor Senger und hob dabei einen kleinen, blühenden Gegenstand vorsichtig von dem Sockel, auf welchem der große Schmuckkasten Frau Margots festgeschraubt war. „Und aus weissen Stoff stammt hier dieses kleine Instrument?“

„Dies? Das ist Fräulein Elisabeths Schere. Ich habe sie mir noch heute vormittags von ihr entliehen, weil sie viel schärfer und feingefühlvoller ist als die meine. Ich habe sie ihr selbst zurückgegeben, ehe ich zu meinen Gästen ging!“

„So!“
Der alte Arzt ging ein paar mal nachdenklich auf und ab. Dann schritt er rasch zurück durch den Gang in das Krankenzimmer und trat an das Bettchen, neben dem Elisabeth hell sah. Der kleine Heinz lag noch immer reglos in seinen Kissen. Die Augen aber hatte er geöffnet. Sie sahen trübe und verständnislos ins Leere.

„Hat er Sie erkannt?“ fragte der Arzt rasch.
Elisabeth zuckte die Achseln.
„Ich glaube wohl, aber nur für einen flüchtigen Moment!“ sagte sie. „Seither hält er mich so fest bei der Hand!“

Sie wies auf die mageren Finger des Knaben, welche ihre Hand mit einem trampfhaften Druck umfaßt hielten. Doktor Senger schien befriedigt.

„Also doch ein Moment des Bewußtseins!“ sagte er. „Jedenfalls hängt der Knabe sehr an Ihnen?“

Elisabeth nickte.

„Er hängt überhaupt sonst an niemanden!“ entgegnete sie lebhaft. „Und ich habe ihn auch sehr, sehr lieb.“

„Ich werde ihn pflegen, Herr Doktor, ich ganz allein, und hoffentlich wird er gesund werden!“

„Schön, Kind, schön, das wollen wir hoffen!“ sagte der alte Arzt, er sah verlegen. Dann nach einer Pause fuhr er etwas zögernd fort:

„Da haben Sie denn Ihre Schere, Fräulein? Ich brauche sie natürlich!“

Elisabeth hell befehlte sanft ihre Finger aus denen des Kindes.

„Sie muß hier liegen!“
Sie konnte schon in ihrem Kissen. Aber sie suchte umsonst.

„Lassen Sie nur,“ fuhr der Arzt gelassen fort. „Suchen kann da nichts nützen. Die Schere lag nämlich drinnen im Boudoir der gnädigen Frau, auf dem Sockel der Schmuckkassette!“

„Auf dem Sockel der Schmuckkassette?“ wiederholte das Mädchen fragend.

„Jawohl. Und da Sie Ihnen knapp vor Beginn der Gesellschaft von der gnädigen Frau zurückgegeben wurde, so muß die Schere in der Zeit zwischen sieben und acht Uhr — um acht Uhr verließen Sie nach Ihrer eigenen Angabe dieses Zimmer — nach dem Salon gebracht worden sein!“

Elisabeth begann allmählich zu begreifen. Aber noch wehrte sie sich gegen die eigene Erkenntnis.

„Fräulein Elisabeth,“ sagte da Frau Margots Stimme von der Tapetentür her, „sagte ich Ihnen nicht heute, daß mir der Schlüssel zu meiner Schmuckkassette fehlt? Ich wollte morgen zum Schlosser senden?“

„Ja!“
Das Mädchen hatte gar keinen Ton in der Stimme. Das Kind in seinem Bettchen ächzte auf.

„Elisabeth!“
„Es war nur ein Salzen, aber sie verstand doch, daß er sie rief. Mit zitternden Füssen ging sie näher, bis sie neben ihm stand.“

„Liebling, erdenkst du mich?“

Wieder haben eine kurze Sekunde lang die tiefen, dunklen Kinderaugen in die ihrigen. Der Arzt beobachtete den kleinen Patienten scharf.

„Das ist gut, das ist sehr gut!“ sagte er. „Gnädige Frau, Fräulein Elisabeth muß hierbleiben. Ein Wechsel in der Pflege darf in diesem Moment absolut nicht stattfinden. Darauf müßte ich bestehen. Ich habe Fräulein Elisabeths Versprechen, zu bleiben!“

Das junge Mädchen richtete sich hoch auf.

„Ich werde bleiben,“ sagte sie ruhig, „aber ich stelle eine Bedingung. Gnädige Frau, ich bitte Sie, senden Sie noch jetzt nach dem Schlosser. Die Schmuckkassette muß geöffnet werden!“

Frau Margot und der Arzt wechselten einen erstaunten Blick. Aber man fand Elisabeths Wunsch begreiflich. So wurde wirklich sofort nach einem Schlosser gesendet.

Man wartete noch auf ihn, als Jean, der junge Diener, eintrat. Es war derselbe, welcher Elisabeth von der Abwesenheit Frau Margots und des Arztes in so eigenartigem Tone gesprochen hatte. Jetzt spielte wieder das freche Lächeln um seinen Mund. Aber er verbeugte sich in devoter Weise vor Frau Margot und überreichte ihr auf silbernem Tellerchen einen Brief.

„Von Herrn Maler Hugo Reichert!“ sagte er, dabei von unten das Gesicht seiner Herrin mustern. „Der Herr läßt sich empfehlen. Er möchte augenblicklich abreisen!“

„Abreisen?“

Die schöne Frau griff beinahe mechanisch nach dem Briefe. Mit einem Male stand die leidenschaftliche Szene, welche zwischen ihr und Reichert vor einer Stunde gespielt hatte, wieder deutlich vor ihr. Der Schreck über Heinz' Unfall hatte für eine kurze Spanne Zeit alles andere zurückgedrängt. Jetzt wachte sie wieder auf, wachte, daß sie verschmäht worden war, daß der Mann, dem sie jubelnd hatte alles hingeben wollen, sie zurückließ, sie, die Gefeierte, die Umworbene!

(Fortsetzung folgt.)

des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

5. Schlussvorschriften.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 13. Wer den Vorschriften im § 6, § 7 Abs. 2 Satz 2 oder den nach § 8 Abs. 2, § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vom Tage der Verkündung ab, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlacht Schweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) tritt, unbeschadet der Vorschriften im § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung, außer Kraft. Berlin, den 5. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

H. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Den öffentlichen Krankenhäusern, Kinderpfleganstalten stehen Lebensmittel, soweit sie vorhanden, in folgenden Mengen auf Anforderung zur Verfügung:

Brot: 1½ kg wöchentlich,
Fleisch: 300 Gr. wöchentlich, Kinder unter 2 Jahren bleiben bei Berechnung des Wochenbedarfs außer Betracht.
Milch: 1½ Liter pro Kopf und Tag,
Butter: 140 Gr. wöchentlich,
Eier: 400 Gr. monatlich,
Eier: 2 Eier wöchentlich,
Hilfsfrüchte: (Erbsen, Linsen, Bohnen),
Reis: (Graupen, Grütze, Haferflocken, usw.),
Lebensmittel: nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Bestände je Kopf und Monat insgesamt 2000 Gr.
Brotaufstrichmittel: (Marmelade, Konfitüre, Marmelade) je Kopf und Monat insgesamt 1000 Gr.
Für das in den Anstalten tätige Pflege- und Dienstpersonal sind die für die übrige Bevölkerung geltenden Bestimmungen maßgebend.

Kranke, die in eigener Beschäftigung leben.

Anträge auf Zubilligung von Nahrungsmittelzulagen an sich selbst beschäftigende Kranke sind unter Anschluß eines von dem Arzt auf vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Zeugnisse der Lebensmittelfelle, Kreisamts St. Goarshausen, einzureichen.

Die ärztlichen Zeugnisse gewähren keinen unbedingten Anspruch auf den beantragten Mehrbezug, sondern es ist der jeweils vorhandene Vorrat der Lebensmittel maßgebend. Ein abschlägiger Bescheid bedeutet daher keinen Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses des ausstellenden Arztes. Sonderbewilligungen sind nur zu gewähren auf Grund eines ärztlichen Attestes nach beiliegendem Zeugnisformular.

Das Zeugnis ist nach eingehender Beantwortung sämtlicher auf dem Vordruck aufgestellten Fragen verschlossen vom Arzt an die Prüfungsstelle, Kreisamts St. Goarshausen zu übergeben. Unter keinen Umständen wird den Patienten von dem Inhalt des Zeugnisses Kenntnis gegeben. Die Zuteilung an Kranke soll nur insoweit erfolgen, als aus dem ärztlichen Zeugnis ersichtlich ist, daß dem Kranken ernsthafteste Schädigung durch Nahrungsmittel droht. Zur Aufklärung ist ein Merkblatt beigelegt, aus dem zu erfahren ist, welche Richtlinien für die Sonderbewilligung von Nahrungsmitteln an Kranke maßgebend sind.

Die Kosten für ärztliche Zeugnisse fallen, soweit sie nicht unentgeltlich sind oder von den Krankenkassen pp. getragen werden, den Kranken selbst zur Last; gegebenenfalls sind sie im Wege der öffentlichen Armenpflege aufzubringen.

St. Goarshausen, den 10. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamts.

H. Dr. Helfferich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen werden Ihnen die Betriebssteuerzettel und Auszüge aus der Betriebssteuernachweisung zugehen.

Die Betriebssteuerzettel sind umgehend gegen die beigelegten Bescheinigungen zu stellen und letztere bis zum 25. April d. J. zurückzugeben.

Die Betriebssteuernachweisung, die für 3 Jahre eingerichtet ist, bleibt am 15. Februar 1918, zwecks Vervollständigung für 1918 hier wieder einzureichen.

St. Goarshausen, den 14. April 1917.

Der Vorsitzende

des Steueramts des Kreisamts St. Goarshausen III und IV.

St. 821. J. Dr. Helfferich, Steuersekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Gemeinde-Einkommensteuerlisten pro 1917 zu.

Dieselben sind alsbald 14 Tage lang öffentlich auszuzeigen. Der Beginn der Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

St. Goarshausen, den 14. April 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

St. 822. H. Dr. Helfferich, Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die Ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Gewerbesteuerrollen für das Steuerjahr 1917 ersuche ich eine Woche lang öffentlich auszuzeigen, den Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Auslegung auf dem Titelblatt der Rolle zu bescheinigen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur von den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Nach beendeter Auslegung ist die Rolle dem Gemeindevorstand zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Die Ihnen ohne besonderes Anschreiben zugehenden Gewerbesteuer-Zuschriften sind gegen Vollzug der beigelegten Bescheinigungen sofort zu stellen zu lassen. Dem Eingang dieser Empfangsscheine wird bis zum 25. April d. J. entgegengekehrt.

St. Goarshausen, den 14. April 1917.

Der Vorsitzende

des Steueramts des Kreisamts St. Goarshausen III und IV.

St. 824. H. Dr. Helfferich, Regierungsrat.

Die deutschen Tagesberichte.

Wien, 14. April. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 14. April, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nordöstlich von Arras und an der Scarpe trat gestern eine Kampfpause ein.

Weiter südlich bei Croisilles und Bullecourt griffen die Engländer nach heftiger Feuerbereitung mehrmals vergeblich an. Im Nachhinein brachten unsere Truppen dem Feinde erhebliche Verluste bei.

Auf beiden Seiten trafen heftige feindliche Kräfte abends wieder gegen unsere Stellung bei St. Quentin vor. Die Angriffe scheiterten verlustreich. Der Gegner ließ dort 3 Offiziere und über 200 Gefangene in unserer Hand.

Seit dem 7. April werden die inneren Stadtteile von St. Quentin mit zunehmender Stärke von feindlicher Artillerie aller Kaliber willkürlich beschossen. Der Justizpalast, die Kathedrale und das Rathaus sind bereits schwer beschädigt.

Heeresgruppe Kronprinz:

Von Soissons bis Reims und im Westteil der Champagne bekämpfte sich die Artillerie weiter mit äußerster Kraft.

Die Franzosen setzten die historischen Bauwerke von Reims durch Aufstellung von Batterien in ihrer Nähe in Gefährdung durch unser Wirkungsfeld.

Mehrfach wurden Vorstöße französischer Infanterie zurückgeschlagen.

Front des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht

In den Vogesen hielten unsere Stoßtruppen am Plaine-tale 20 Gefangene aus den feindlichen Gräben.

An der ganzen Westfront, vornehmlich in den Kampfabschnitten, herrschte gesteigerte Fliegertätigkeit. Die Gegner verloren durch Luftangriff am 12. April 11 und am 13. April 24 Flugzeuge und 4 Fesselballons. Ein feindliches Fliegergeschwader wurde über Douai aufgetrieben.

Die von Rittmeister Freiherrn v. Nitzsch geführte Jagdfliegerstaffel allein 14 feindliche Flugzeuge ab, von denen der Führer 3, Leutnant Wolf, 4 zum Abwurf brachte.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An einzelnen Frontstrecken unterhielt die russische Artillerie lebhaftes Feuer. Die Vorfeldtätigkeit blieb gering.

Magdonische Front.

Nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 14. April. (Amtlich.) Von der Scarpe bis Bullecourt sind wiederholt starke Angriffe der Engländer verlustreich gescheitert.

Die Artillerieschlacht längs der Aisne und in der westlichen Champagne ist in unverminderter Heftigkeit im Gange.

Im Osten nichts Besonderes.

Wien, 15. April. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 15. April, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

von Bayern.

Bei Dismuiden und südlich von Ypern zeitweilig rege Feuerbetätigung.

Auf dem Schlachtfeld von Arras kam es infolge Verschiebung unserer Kampflinie nördlich der Scarpe nur zu kleinen, für den Feind verlustreichen Gefechten.

Von der Scarpe über die Bahn Arras-Cambrai wurde gestern Vormittag heftig gekämpft. In dichten Massen griffen englische Divisionen mehrmals an; stets wurden sie unter blutigen Verlusten zurückgeworfen. Außer seinen großen Opfern büßte der Engländer durch Nachstoß unserer Truppen noch 300 Gefangene und 20 Maschinengewehre ein.

Front des deutschen Kronprinzen.

Von Soissons bis Reims und in der westlichen Champagne tobt die Artillerieschlacht weiter. Französische Schützengraben zerstört in Laon mehrere Gebäude.

Front des Generalfeldmarschalls Herzogs Albrecht von Württemberg.

In wenigen Abschnitten lebhaftes Geschützfeuer. Eigene Unternehmen an der Nordfront von Verdun und bei Van de Sapt in den Vogesen brachten Gefangene und Beute.

Im Artois, an der Aisne, in der Champagne und südlich der Vogesen sehr rege Fliegertätigkeit. Engländer, Franzosen und Amerikaner verloren in Luftkämpfen sieben, durch Abschuss von der Erde vier Flugzeuge, außerdem zwei Fesselballons. Rittmeister Febr. von Nitzsch schloß seinen 44., Leutnant Schäfer seinen 18. und 19. Gegner ab.

Aus drei Fliegergeschwadern, die gestern Freiburg angriffen, wurden drei englische Flieger zum Abwurf gebracht. Deklicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Magdonische Front.

Außer Zerstörungsfeldern im Bernabogen keine wesentlichen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 15. April. (Amtlich.) An der Scarpe geringe, nördlich der Straße Bapaume-Cambrai lebhaftes Geschützfeuer.

Der zeitweilige in äußerster Heftigkeit gesteigerte Artilleriekampf längs der Aisne und im Westteil der Champagne dauert an.

Im Osten nichts Wesentliches.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

Wien, 14. April. (Amtlich.) wird verlautbart:

Westlicher und italienischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Gestern entfalteten die Italiener eine ebenso rege wie erfolglose Fliegertätigkeit. Feindliche Geschwader, die bei Blava und gegen das Bippachtal eindringen, wurden von unseren Fliegern vertrieben. Ein italienisches Flugzeug stürzte bei Dornberg ab; die Insassen sind tot. Im Raume von Prosecco und bei Pirane zwangen unsere Abwehrkräfte die feindlichen Flugzeuge zur Umkehr. Die Bombenabwürfe der Italiener hatten keine Wirkung. Unsere Flieger griffen mehrere Barackenlager im Görzischen an.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:

v. Höfer, Feldmarschall-Leutnant.

Wien, 15. April. (Amtlich.) wird verlautbart:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Unsere Abteilungen drangen aus dem Tolmeiner Brückenkopf in den italienischen Stützpunkt bei Tignin ein, überwältigten die Besatzung und lehrten mit 12 Gefangenen zurück.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Westlich von Korea vertrieben unsere Abteilungen die französischen Vorposten aus mehreren Ortschaften.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:

v. Höfer, Feldmarschall-Leutnant.

Im Mittelmeer weitere 50 000 Tonnen versenkt.

Berlin, 14. April. (Amtlich.) Im Mittelmeer sind nach neu eingetroffenen Meldungen weitere 12 Dampfer und 14 Segler mit 50 000 Brutto-Registertonnen versenkt worden, darunter

am 25. März vor Alexandrien der bewaffnete englische Dampfer „Bellona“ (4925 Tonnen) mit 7000 Tonnen Kohlen von Glasgow nach Alexandrien;

am 31. März ein unbekannter bewaffneter Dampfer von etwa 5000 Brutto-Registertonnen, der sich mit Kohlen auf dem Wege nach Neapel befand;

am 1. April der bewaffnete englische Dampfer „Barren“ (3209 Brutto-Registertonnen) mit 5000 Tonnen Gerste und Mais auf dem Wege nach Spezia und ein unbekannter vollbeladener Dampfer von 5000 Brutto-Registertonnen, der durch vier Fischdampfer gesichert war;

am 3. April ein unbekannter bewaffneter Material-Transportdampfer von etwa 5000 Tonnen, ein unbekannter bewaffneter englischer Landdampfer von etwa 4000 Brutto-Registertonnen und drei italienische Segler mit etwa 1000 Tonnen Phosphat von Tunis nach Livorno;

am 4. April ein unbekannter vollbeladener bewaffneter Dampfer von etwa 4000 Brutto-Registertonnen, begleitet von zwei Fischdampfern;

am 5. April der norwegische Dampfer „Solstad“ (4300 Brutto-Registertonnen) mit 6495 Tonnen Weizen von Australien nach Livorno.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Fliegerangriff auf Freiburg.

Freiburg, 14. April. Am 14. April warfen feindliche Flieger in mehreren Anläufen Brandbomben auf die offene Stadt Freiburg im Breisgau, fern von jeglichen militärischen Anlagen. Leider sind außer Schaden an Gebäuden auch Opfer unter der bürgerlichen Bevölkerung zu beklagen, deren Zahl noch nicht feststeht.

Deutsche U-Boote bei San Franzisko.

Berlin, 14. April. (W. T.) Ein Funktelegramm aus San Franzisko besagt, es werde die Anwesenheit deutscher U-Boote im stillen Ozean in der Nähe von San Franzisko gemeldet. Die Marinebehörden haben Maßnahmen getroffen, um Überraschungen zu vermeiden.

Genf, 14. April. Die Yoner Blätter melden, herrscht in San Francisco bereits große Besorgnis über das Schicksal einiger Schiffe wegen der Wirksamkeit deutscher Unterseeboote im stillen Ozean.

Wien, 14. April. „Tempo“ meldet aus New-York: Zwei amerikanische Torpedobootzerstörer brachten im stillen Ozean einen Schoner auf, der Munition für Villa führte.

Deutsche Gegenoffensive.

Paris, 14. April. Die Agence Havas meldet offiziell, daß nördlich bei Couch des Chateaux der Feind zur Gegenoffensive zurückgekehrt sei. Die britischen Abteilungen, die östlich von Croisilles gegen Billecourt vorgedrückt waren, mußten sich vor zahlenmäßig überlegenen deutschen Kräften, die einen schneidigen Gegenangriff ausführten, zurückziehen.

Portugiesen an der Westfront.

Madrid, 12. April. Funkpruch des Vertreters des Wiener k. k. Correspondenz-Bureaus. Die Zeitung „ABC“ meldet aus Lissabon, daß nach einer Mitteilung des portugiesischen Kriegsministeriums ein Teil des in Frankreich befindlichen Expeditionskorps an der englischen Front mitkämpfe.

England vor der Aushungerung.

Amsterdam, 15. April. Meldung der „Daily News“ vom 11. April: Auf der Konferenz der unabhängigen Arbeiterpartei in Leeds führte der Vertreter von Manchester, Wallheads, aus, daß nach seinen Informationen England sich längstens in sechs bis acht Wochen in dem Zustand völliger Aushungerung befinden werde.

Großfürst Nikolai Nikolajewitsch vor dem Kriegsgericht.

Kopenhagen, 14. April. Wie aus Petersburg gemeldet wird, beschloß die vorläufige Regierung, den Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch vor ein Kriegsgericht zu stellen, weil er als ehemaliger Oberbefehlshaber der russischen Heere, die schwere Niederlage bei den Masurischen Seen verschuldet hätte.

Ein Bund der amerikanischen Staaten.

Amsterdam, 15. April. Wie aus London gemeldet wird, beabsichtigt Wilson, einen Bund amerikanischer Staaten gegen die Mittelmächte zu gründen.

La Paz, 15. April. Neuter. Bolivien hat die Beziehungen zu Deutschland abgebrochen.

50 000 Mann gegen Mexiko.

Genf, 15. April. Laut Agencia Americana ziehen die Vereinigten Staaten an der mexikanischen Grenze 50 000 Mann Truppen zur Begegnung etwaiger Angriffe Villas zusammen.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 16. April.

!-! **Weißer Sonntag!** Der weiße Sonntag ist vorüber. Ein Tag heiligster Freude und Glückseligkeit für Hunderte von Kindern, denen das Glück zuteil geworden ist, zum ersten Male ihren Heiland im höchsten Sakramente zu empfangen. Auch in unseren Gemeinden wurden gestern etwa 300 Kinder zum Tische des Herrn geführt, und sind dadurch in innigster Form mit ihrem Gott und Herrn vereinigt worden. Aber auch als Tag seliger Erinnerungen dürfte wohl der Weiße Sonntag stets eine hohe Bedeutung haben für alle Christen als ein Tag der Erinnerung an das einst genossene Glück der ersten heiligen Kommunion vor mehr oder weniger Jahren, eine Erinnerung, die nie erloscht. Glücklich sind die Kinder, glücklich die Eltern, Großeltern und alle Verwandten selbst in dieser schweren Kriegszeit an diesem Tage, wo doch die häuslichen Feiern auf eine bescheidene Form angewiesen sind, ja wo sogar wohl in den meisten Familien der Vater, Bruder oder sonstige liebe Verwandte im Kampfe fürs Vaterland in hartem Ringen dem Feinde gegenüberstehen. Unvergänglich wird den Kindern wie die freudige, so auch die ernste Erinnerung bleiben und ihre Gebete, die aus reinem Kinderherzen emporsteigen, werden nicht nur dem eigenen Glück gegolten haben, sondern auch für die tapferen Streiter in Ost und West und für unser geliebtes Vaterland, das bald wieder Ruhe und Frieden in unsere heiligen Gauen einführen möchte. Der April hat freilich gestern wieder gezeigt, daß er seinem Namen der Unbeständigkeit alle Ehre gemacht hat, aber an dem Ehrentage so vieler Kinder hätte er doch eine Ausnahme machen dürfen.

Kriegsanleihe. Der hiesige Viktoria-Brunnen zeichnete zur 6. Kriegsanleihe 50 000 Mark. — Die hiesige Landesbankstelle dürfte bis heute Mittag 600 000 Mark Anleihe erreicht haben und bei der Kriegsanleihe-Bestimmung sind wohl für etwa 100 000 Mark Anträge eingegangen.

Hausverkauf. Herr Dachdeckermeister Mart. Zell verkaufte sein in der Ludwigstraße gelegenes Wohnhaus mit großer Torzufahrt zum Preise von 14 700 Mark an Herrn Schaffner Franz Karbach.

Waldbrand. Zum ersten Male während der 32 Kriegsmomente hat am Samstag Abend die Feuerlöcher ihren Schreckensruf erschallen lassen. Oberhalb der Grenzbach war ein trockenes Gestrüpp auf bisher unbekannte Weise in Brand geraten, dem schnellen umsichtigen Eingreifen der Bürgerschaft und der Feuerwehre gelang es, das Feuer schnell zu löschen, so daß ein größerer Brandschaden verhütet wurde.

Wetturnen. Die Deutsche Sportbehörde für Leichtathletik hat, den Wünschen der Militärbehörden nachkommend, einen Aufruf an die leichtathletischen Vereine

Deutschlands erlassen. Der Vorstand fordert darin die Vereine auf, eigene Jugendkompagnien aufzustellen oder, wo dieses nicht angängig ist, den gesamten Vereinsbetrieb dem ortszuständigen Generalkommando für die militärische Vorbildung der Jugend zu unterstellen. Gleichzeitig mit der Anmeldung der Jugendkompagnien sind die Übungen für das Wetturnen anzunehmen, für deren Ausführung die Bestimmungen des Kriegsministeriums maßgebend sind.

!! **Sinweis.** Am 14. April ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgeföhrt sind, gleichviel in welchem Zustand der Vortorfung sie sich befinden, beschlagnahmt werden. Trotz der Beschlagnahme bleibt die Veräußerung und Ablieferung der noch nicht aufbereiteten Torffasermengen an bestimmte, in der Bekanntmachung näher bezeichnete Aufbereitungsanstalten und ebenso an besonders ermächtigte Torfwerke oder deren Beauftragte zum Zwecke der Ablieferung an die Aufbereitungsanstalten erlaubt. Die bereits aufbereiteten Torffasern dürfen von den Aufbereitungsanstalten jedoch nur an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin veräußert und abgeliefert werden. Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Nachschub-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, einen festgesetzten Uebernahmepreis für gesammelte Torffasern zu zahlen. Gleichzeitig ist für alle beschlagnahmten Torffasern von mindestens 5 Kubikmeter Menge, die nicht spätestens 6 Wochen nach dem Ansammeln an eine der zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder die sich im Gewahrsam einer solchen Aufbereitungsanstalt befinden, eine Meldepflicht eingeföhrt worden. Der Vorstand der Bekanntmachung wird in der üblichen Weise nicht spätestens 8 Wochen nach dem Ansammeln an eine der gen veröffentlicht und ist bei den Landratsämtern, Bürgermeister-Ämtern und Polizeibehörden einzusehen.

Niederlahnstein, den 16. April.

Hauptversammlung. Am Samstag mittag 12½ Uhr hielt die Löhnerberger Mühle A.-G. ihre 44. ordentliche Hauptversammlung im Gasthof „Monopol“ in Coblenz ab. Durch 9 Aktionäre waren 2003 Stimmen mit einem Aktienkapital von 1 200 800 Mark vertreten. Die Tagesordnung wurde in der vorgeschlagenen Weise genehmigt. Zur Ausschüttung kommt wie im Vorjahre eine Dividende von 8 Proz. Außer den bereits gezeichneten 200 000 Mark beschloß der Aufsichtsrat weitere 250 000 Mark zur 6. Kriegsanleihe zu zeichnen. Ueber den Geschäftsbericht, den der Vorstand über den Verlauf des Berichtsjahres erstattete, haben wir bereits berichtet und ist dazu nichts nachzutragen.

§§ Musterung. Die Musterungspflichtigen des Jahrgangs 1899 versammelten sich heute Abend 8 Uhr nochmals bei J. Kraus im „Anker“ dahier.

!! **Von der Eisenbahn.** Bei dem D-Zuge 10 Uhr abends von Coblenz nach Gießen-Berlin ist bis auf weiteres der Ortsverkehr zwischen Coblenz und Niederlahnstein ausgeschlossen.

Braubach, den 16. April.

Musterung! Der Bürgermeister fordert alle Stellungspflichtigen des Jahrgangs 1899 des unausgebildeten Landsturms auf, zu der am Mittwoch, den 18. April in Oberlahnstein in der Freiherr vom Stein-Schule stattfindenden Musterung pünktlich zu erscheinen.

Ferienverlängerung. Durch das anhaltende ungünstige Wetter sind die Frühlingsarbeiten in Gärten, Feldern und Weinbergen gegen andere Jahre stark im Rückstand. Da bei gutem Wetter die Bestellung in kurzer Zeit erfolgen muß, so sind die Osterferien, da es allorts stark an Arbeitskräften mangelt, um eine Woche verlängert. Der Unterricht beginnt wieder am 23. April 8 Uhr morgens. Alle Schüler, groß und klein, müssen im Interesse des Vaterlandes sich diesen Landarbeiten widmen. Mäßiges Umherlaufen auf Straßen und freien Plätzen muß unterbleiben. Die Sicherstellung der nächsten Ernte ist die wichtigste und vaterländische Pflicht.

Caub, 16. April. Herr Christian Brädel von hier gebürtig, jetzt in Wiesbaden wohnhaft, zeichnete für die 6. Kriegsanleihe einen weiteren Betrag von 10 000 Mark, zusammen hat Herr Brädel also 40 000 Mark für die 6. Kriegsanleihe gezeichnet.

Rastätten, 16. April. Ausstellung. Im Kaiser-Wilhelm-Heim konnte von der Ortsgruppe Rastätten des Vaterländischen Frauenvereins ein Schußflakursus abgehalten werden. Das Verständnis, das diesem Kursus überall entgegengebracht wurde, war über Erwarten groß und veranlaßte deshalb den Vorstand neben dem Tages- noch einen Abendkursus einzurichten. Zu bewundern, was aus alten, unbrauchbaren Schüssen gemacht werden kann, wurde dem Publikum am gestrigen Sonntag Gelegenheit geboten, indem die fertigen Arbeiten im Kaiser-Wilhelm-Heim zur Ausstellung gelangten.

Die Jäger vor! Oberleutnant v. Bülow, einer, der dabei war, schildert in einem demnächst bei Brockhaus unter dem Titel „Die Jäger vor“ erscheinenden 1-Mark-Büchlein Gesechte in Wald und Dickicht, Patrouillengänge frey und quer, durch Feld und Heide, Handstreich und Angriffe der Scharfschützen. Endlich einmal der Weltkrieg wie er ist, wie ihn die todessüchtige kleine Einheit führt und erlebt. Das Schicksal des Einzelmenschen, seine Gefahren, sein Sieg oder Tod reißt uns hin, läßt uns zittern und jauchzen und ahnen, daß das Gelingen oder Versagen der großen Schlachten abhängt von Gelingen oder Versagen von tausend Einzelkämpfen. Temperament und Stil ganz Soldat; kein Buch lebt von der ersten bis zur letzten Seite.

Bekanntmachungen.

Holzversteigerung.

Am Donnerstag, den 19. April 1917, vormittags 9 Uhr anfangend, werden in nachfolgenden Distrikten versteigert:

- a) **Distrikt Br. Verhan 76**
80 Raum. Buchenscheit- und Knüppelholz
22 Buchenreisferknüppel
- b) **Distrikt Grubenweg 80**
7 Raum. Buchenscheit- und Knüppelholz
43 Buchenscheit- und Knüppelholz
400 Buchenwellen
- Mittags 12½ Uhr ab:
- c) **Distrikt Oberhahn 81**
74 Raum. Buchenscheit- und Knüppelholz
13 Buchenreisferknüppel
180 Buchenwellen
- d) **Distrikt Försterdell**
53 Raum. Buchenscheit- und Knüppelholz
12 Buchenreisferknüppel

Zusammenkunft an der Straßenecke Friedrichs- und Forsthaus.
Oberlahnstein, den 13. April 1917.

Der Magistrat.

Die Heberolle

über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der hiesigen Gemeinde für das Jahr 1916 zu zahlenden Umlagebeiträge liegt vom 12. ds. Mts. ab 2 Wochen lang auf der hiesigen Stadtkasse zur Einsicht der Beteiligten offen.

Der Stadtrechner nimmt auch Beitritts-Erklärungen zur Haftpflichtversicherung an. entgegen.
Oberlahnstein, den 7. April 1917.

Der Magistrat.

Die Ausgabe der Reichs-Fleischkarten

für die Zeit vom 16. April bis 13. Mai erfolgt ebendasselbst am Dienstag, den 17. April vorm. von 9—12 und nachm. 3—6 Uhr.

Oberlahnstein, den 14. April 1917.

Der Magistrat.

Die Musterung des unausgebildeten Landsturms 1. Aufgebots Jahrgang 1899 für die Stadtgemeinde Oberlahnstein findet statt:

am Donnerstag, den 19. April, vormittags 8 Uhr in Oberlahnstein Freiherrn von Stein-Schule. Zur Musterung haben zu erscheinen alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1899.
Oberlahnstein, den 14. April 1917.

Der Magistrat.

Für die Pulverfabrik Troisdorf

werden

Arbeiterinnen

gesucht. Nähere Bedingungen und Meldungen im Rathaus Zimmer 5.
Oberlahnstein, den 14. April 1917.

Der Magistrat.

Neue Fleisch-, Brot- und Lebensmittelkarten

werden ausgedruckt für die Buchstaben

- A—G am Dienstag, den 17. April,
- H—L am Mittwoch, den 18. April,
- M—R am Donnerstag, den 19. April,
- S—Z am Freitag, den 20. April

morgens von 9—12 Uhr im Stadtverordneten-Saale. Die alten Lebensmittelkarten sind abzugeben.
Niederlahnstein, den 13. April 1917.

Der Magistrat.

Gleichzeitig mit den Lebensmittel-, Brot- und Fleischkarten werden die **Fleischzusatzkarten**, die an Stelle der verminderten Brotkarten gereicht sind, ausgegeben. Die weißen Karten haben einen Geldwert von 70 Pfg., die roten 35 Pfg. Sie sind vom Metzger beim Einkauf des Fleisches für diese Beträge in Zahlung zu nehmen.
Niederlahnstein, den 16. April 1917.

Der Magistrat.

Hiermit werden die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe darauf aufmerksam gemacht, daß die Heberolle für die Umlagebeiträge für 1916 sowie die Beiträge zur Haftpflichtversicherung für 1917 auf der Stadtkasse vom 12. bis 26. April 1917 während der Dienststunden vormittags von 9—12½ Uhr zur Einsicht offen liegt.

Dort werden auch Beitritts-Erklärungen zur Haftpflichtversicherung entgegengenommen.
Niederlahnstein, den 10. April 1916.

Der Bürgermeister: Rody

Die Musterung des unausgebildeten Landsturms 1. Aufgebots Jahrgang 1899 für die Stadtgemeinde Niederlahnstein findet statt:

am Mittwoch, den 18. April, vormittags 8 Uhr in Oberlahnstein Freiherrn von Stein-Schule. Zur Musterung haben zu erscheinen alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1899.
Niederlahnstein, den 14. April 1917.

Der Bürgermeister: Rody



Verwendet
„Kreuz-Pfennig“
Marken
auf Briefen, Karten usw.



Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 4100. I. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).
Vom 14. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Herstellung von Kriegsgeldern vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch aufbereitet worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Verwertung sie sich befinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Ablieferungs-erlaubnis für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasermengen an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfformierung Poggenmoor, Eduard Dyckerhoff & Co. m. b. H., Poggenmoor b. Reustadt a. Rübenberge.
2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel b. Giffhorn.
3. Gräf. von Landsberg'sche Torfstreuerei & Co. m. b. H., Welen i. Westf.
4. Torfwerke Agilla & Co. m. b. H., Abt. Dirschau i. Westpr., gestattet.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten; die zur Annahme und zum Ankauf beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der absichtlich angesammelten und noch nicht aufbereiteten Torffasermengen an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Annahme besonders ermächtigten Torfwerke oder deren Beauftragte als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit einem Kaufpreis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5.

Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der als An-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besetzt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflüchtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft; auch können Vorstände, die verschwiegen sind im Artikel für den Staat vorfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtig, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

nahmestellen zugelassenen Torfwerke oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Uebernahmepreis von 25 M für 1 Kubikmeter gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens 1/2 Meter Höhe und 1 Meter Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei jeder der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Verladeplätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig. Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Uebernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Uebernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Uebernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torfwerken im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfwerken angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 M für 1 Kubikmeter der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Uebernahmepreises von 25 M für 1 Kubikmeter gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Uebernahmepreises unter 25 M für 1 Kubikmeter ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernd amtlicher Ueberwachung.

§ 7.

Veräußerungs-erlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 3, veräußern und abliefern.

§ 8.

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 Kubikmeter Menge, die

- a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder
- b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,

unterliegen der Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Rohstoffmeldeamt des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Beitritt Torffasermeldung“ zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft. Frankfurt (Main), den 14. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps. Coblenz, den 14. April 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein. Nr. 5476.

Gewerbliche Fortbildungsschule Oberlahnstein.

Das neue Schuljahr beginnt für den Sachunterricht am Donnerstag, den 19. April ds. Js. und für den Zeichenunterricht am Sonntag, den 22. April morgens 8 Uhr.

Zum Schulbesuche sind verpflichtet alle gewerblichen Arbeiter (Lehrlinge usw.), die am 31. März ds. Js. noch keine 17 Jahre alt waren.

Am 19. April müssen abends punkt 6 Uhr alle Schüler (auch die rekrutierten) in der Schule erscheinen.

Oberlahnstein, den 12. April 1917.

Der Magistrat:

Schütz

Der Schulvorstand:

M. J. Mentges.

Allgemeine Ortskrankenkasse Oberlahnstein.

Am Dienstag, den 17. April 1917, Abends 8 1/2 Uhr

findet die

ordentliche Ausschusssitzung

im Lokale Rheinischer Hof bei Herrn Massenkeil statt.

Tagesordnung:

- 1.) Abnahme der Rechnung pro 1916.
- 2.) Bericht der Rechnungsprüfungskommission.
- 3.) Mitteilungen.

Hierzu werden die Ausschusssmitglieder höflichst eingeladen.

Der Vorstand.

H. Pott, 1. Vorsitzender.

Fischerei-Verpachtung!

Samstag, den 21. April 1917, nachmittags 4 Uhr,

wird im Hotel „Hohenzoller“ in St. Goarshausen a. Rh. die am 1. April pachtfrei gewordene flässhche Fischerei im Forstbach mit Nebenbächen rund 22 km. lang zum zweiten Male zum öffentlichen Ausbote gebracht.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Königliche Oberförsterei St. Goarshausen a. Rh.

Aufruf

zur Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in der Landwirtschaft.

Die Frühjahrseinstellung steht vor der Tür. Mehr als je gilt es jetzt dem heimischen Boden das Beste abzurufen! Frauen vom Lande, Ihr seid für die Landwirtschaft unerlässliche Facharbeiterinnen! Kommt her zu Euerer Männer und Brüder zur Hilfe! So helfe ihr am besten dem Vaterland!

Alle öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise und die Hilfsdienststellen in Stadt und Land weisen Euch Beschäftigung, Unterkunft, gute Verpflegung und Entlohnung nach!

Auf denn Frauen und Mädchen, zur Hilfsarbeit bei der Erzeugung unserer Nahrungsmittel! Das Vaterland rechnet auf Euch wie auf jeden Mann!

Und Landwirte, laßt Euch Eure wertvollen Kräfte nicht nach der Stadt entziehen! Weist zu, wenn Euch Hilfe aus den Städten kommt, damit alles Euerer Arbeit reiblos dienlich gemacht werden kann!

Eile ist geboten!

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Zimmerleute

(auch Hilfsdienstpflichtige)

sucht

Gebr. Leikert,

Oberlahnstein.

Landhaus.

Wohnungshalter ist mein Wohnhaus mit Garten und größtem Kugelhafen preiswert zu verkaufen.

Niederlahnstein, Gartenstr. 2a.

Ein schwerer einspänner

Sahruh

zugest. trüchig zum 4. mal kal-

bend, steht zu verkaufen bei

Wilhelm Gamm, Dahlheim.

W. Reiter.

76 Acker großer

Obstgarten

in unmittelbarer Nähe der Stadt

zu verkaufen. Näh. Geschäftsst.

Ein bis zwei

möbl. Zimmer

zu vermieten. Näheres in der

Geschäftsstelle.

Gebrauchte

Weinflaschen

kauft zu guten Preisen

G. B. Böhm,

Weinhandlung,

Oberlahnstein.

Salzmit-

Wasserdamp-

16-18-Probierm. 16-18-Probierm.

freie Nachnahme. Station an-

geben. S. J. Jüngst

Weging Altmühl (Oberpfalz)

Ein richtiges

Mädchen

oder Stundmädchen wird für

die Dauer oder auch ausblühende

gesucht. Oberlahnstein,

Mittelstraße 3.

1 Stundenmädchen

sucht. Frau Giese

Niederlahnstein, Bergstraße 2.

Freundl. Wohnung

3 Zimmer und Küche von kleiner

Gamille gesucht. Offerte unter

2 M an die Expedition der

Zeitung.